



An den Grossen Rat

15.5525.02

PD/P155525

Basel, 3. Februar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 2. Februar 2016

Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Aberkennung des Grossrats-Sitzes“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Die Aberkennung von Parlaments-Sitzen ist in fast allen Parlamenten und Kantonen anders geregelt. Im Deutschen Bundesland Sachsen kann es eine Abgeordneten-Anklage geben. Das ist die Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof mit dem Ziel der Aberkennung des Mandats. Die Sächsische Verfassung sieht sie nur bei Stasi-Verstrickung oder einem Verstoss gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit vor.

Bei einer meiner letzten Anfragen wurde auf meine Frage nicht eingegangen. Daher muss ich hier nochmals meine Fragen stellen:

1. Kann der Regierungsrat einem Grossrat das Mandat aberkennen?
2. Wenn ja, welche Gründe kann es dazu geben? Bitte Beispiele.
3. Sollte Grossrat Eric Weber wieder im Gefängnis sitzen, kann er dann trotzdem an einer Grossrats-Sitzung teilnehmen? Würde er dann vorgeführt werden, ins Parlament? Diese Frage wurde nicht beantwortet. Gefangene werden ja auch zu Ärzten und ins Spital gebracht. Wie verhält es sich mit Parlament?

Ich bitte, dass die Regierung oder der zuständige Fachminister meine Fragen vollständig und wahrheitsgemäss beantwortet. Denn Schriftliche Anfragen sind ein wichtiges Mittel vor allem der Opposition, der Regierung genau auf die Finger zu schauen.

Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. *Kann der Regierungsrat einem Grossrat das Mandat aberkennen?*

Nein.

2. *Wenn ja, welche Gründe kann es dazu geben? Bitte Beispiele.*

Siehe Frage 1.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

3. Sollte Grossrat Eric Weber wieder im Gefängnis sitzen, kann er dann trotzdem an einer Grossrats-Sitzung teilnehmen? Würde er dann vorgeführt werden, ins Parlament? Diese Frage wurde nicht beantwortet. Gefangene werden ja auch zu Ärzten und ins Spital gebracht. Wie verhält es sich mit Parlament?

Eine Überführung von Gefangenen ins Spital erfolgt grundsätzlich nur bei medizinischer Notwendigkeit. Über die Gewährung von Hafturlaub entscheidet die Leitung der Vollzugseinrichtung im Einzelfall. Bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft obliegt der Entscheid der Verfahrensleitung.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin